



## STATUTEN

### I Name, Sitz und Zweck

1. Der Schweizerische Steptanz Verband, nachstehend «SwissTap» genannt, ist ein gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
2. Sitz des *SwissTap* ist der Wohnort der Präsidentin/des Präsidenten, resp. der Co-Präsidentin, des Co-Präsidenten oder deren/dessen Stellvertretung.
3. *SwissTap* fördert den Steptanz in der Schweiz. Er vereinigt alle Steptänzer:innen, Steptanzlehrer:innen, Choreographen und Steptanzinteressierte. Insbesondere sind vorgesehen:
  - Organisation von Fachkongressen mit differenzierten Angeboten für Lehrer und Schüler
  - Nachwuchsförderung
  - Öffentlichkeitsarbeit: Infoblatt (Publikationsorgan), Internet-Auftritt usw.
  - Vergabe und Koordination von Meisterschaften, Festivals und sonstigen Veranstaltungen
4. Der Verband ist unabhängig, strebt aber die Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Organisationen an.

### II Mitgliedschaft

1. Arten der Mitgliedschaft  
*SwissTap* kennt Aktiv-, Ehren-, und Passivmitglieder.  
Aktivmitglieder können alle Steptänzer:innen, Steptanzlehrer:innen, Choreographen und Steptanzinteressierte werden.  
Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Generalversammlung gewählt.  
Als Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen als Freunde und Gönner des Verbandes aufgenommen werden. Der Generalversammlung können sie mit beratender Stimme beiwohnen, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.
2. Erwerb der Mitgliedschaft  
Das Aufnahmegesuch ist in schriftlicher (per Mail oder Post) Form an den Vorstand *SwissTap* zu richten.  
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er informiert den Bewerber/die Bewerberin schriftlich.  
Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Über einen Einspruch entscheidet die GV endgültig.
3. Beendigung der Mitgliedschaft  
Die Mitgliedschaft bei *SwissTap* endet durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.  
Der Austritt ist nur auf Ende eines Geschäftsjahres möglich. Das Austrittsgesuch ist unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist in schriftlicher Form (per Mail oder Post) an den Vorstand von *SwissTap* zu richten.  
Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem *SwissTap* nicht nachgekommen ist.  
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen *SwissTaps*



Schweizerischer Steptanzverband  
Fédération suisse de claquettes

zuwiderhandelt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand in erster und die GV in letzter Instanz.

Austritt und Ausschluss entbinden das Mitglied nicht von seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband bis Ende des laufenden Geschäftsjahres.

#### 4. Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied kann an der GV teilnehmen. Aktivmitglieder ab 16 Jahren haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

#### 5. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) den Zweck des *SwissTap* zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des *SwissTap* gefährden könnte.
- b) ihre Beiträge zu entrichten.

### III Organisation

#### 1. Organe

Die Organe des *SwissTap* sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

#### 2. Generalversammlung (GV)

Die GV ist das oberste Organ von *SwissTap*. Sie findet einmal pro Jahr statt. Zu ihr lädt der Vorstand sämtliche Mitglieder, mindestens vier Wochen vor der GV, schriftlich und mit Traktandenliste ein. Eine ausserordentliche GV kann einberufen werden, wenn dies der Vorstand oder 1/5 der Aktivmitglieder wünscht.

Die GV beschliesst mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen über die folgenden Geschäfte:

- a) Genehmigung der Traktandenliste
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- c) Abnahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands
- d) Genehmigung des Berichts der Rechnungsrevisoren
- e) Abnahme der Jahresrechnung
- f) Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
- g) Genehmigung des Budgets
- h) Genehmigung der Mitgliedsbeiträge und der Gebühren
- i) Beschlussfassung über Anträge
- j) Wahl der Rechnungsrevisoren
- k) Wahl des Vorstands
- l) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Die GV beschliesst mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Revision der Statuten.

#### 3. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten von *SwissTap* zuständig, soweit sie nicht durch die Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand tritt auf Einladung des/der Präsidenten:in, eines/einer Co-Präsidenten:in oder deren/dessen Stellvertretung zusammen.

Der Vorstand ist verpflichtet, über Vorstandssitzungen Protokoll zu führen.

Er trifft Entscheidungen mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident:in oder der/die Co-Präsident:in oder deren/dessen Stellvertretung.

#### 4. Rechnungsrevisoren

An jeder GV werden zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzrevisor gewählt, bzw. bestätigt. Die Rechnungsrevisoren werden üblicherweise für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung und erstatten der GV Bericht.

### IV Finanzen

1. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
2. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.  
Gerichtsstand ist am Wohnort des Präsidenten, resp. eines Co-Präsidenten oder deren/dessen Stellvertretung.
3. Über die Fälligkeit der Beiträge bestimmt der Vorstand. Die Beiträge sind bis spätestens erstes Quartal des laufenden Geschäftsjahres zu bezahlen.
4. Über die Höhe des Mitgliederbeitrages entscheidet die GV.

### V Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche GV beschlossen werden. Es bedarf hierzu 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die GV entscheidet im Falle der Auflösung über die Verwendung des Verbandsvermögens.

Fassung vom 20. Mai 2000  
Inklusive Änderungen bis und mit März 2024